

Ein Zuhause für Menschen mit Behinderungen



Wichernhaus
Wohnheim für Menschen mit Behinderungen



Unsere Konzeption





1. Einrichtung
2. Träger
3. Bewohnerinnen und Bewohner
4. Standorte
5. Ziele
6. Normalisierungsprinzip
7. Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen
 - 7.1 Gegenstand der Vereinbarungen
 - 7.2 Personenkreis
 - 7.3 Ziel der Leistungen
 - 7.4 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen
 - 7.5 Personelle Ausstattung
 - 7.6 Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen
 - 7.7 Qualität der Leistungen
8. Bezugsbetreuungen
9. Fördermaßnahmen
10. Partner im Hilfeprozess
11. Wohngruppen
12. Außenwohngruppen
13. Freizeitbereich
14. Heimbeirat
15. Qualitätssicherung
16. Kostenträger
17. Organigramm



1. Einrichtung

Das Wichernhaus ist eine Einrichtung des Diakoniewerkes Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V. für erwachsene Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen. Es verfügt im Bereich des Wohnheims über drei vollstationäre Wohngruppen mit 32 Wohnplätzen. Die Wohnstätte mit ihren sieben teilstationären Wohngruppen verfügt über 109 Wohnplätze. Zum Wichernhaus gehören vier Außenwohngruppen mit 42 Wohnplätzen. Den unterschiedlichen Wohnformen entsprechend, bietet das Wichernhaus zwei Tagesstrukturen an.

2. Träger

Träger der Gesamteinrichtung Wichernhaus ist die Wichernhaus gGmbH, eine gemeinnützige Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter das Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V. ist. Der Träger ist Mitglied des Diakonischen Werkes der EKvW und dadurch dem Diakonischen Werk der EKD als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

3. Bewohnerinnen und Bewohner

„Ein Zuhause für Menschen mit Behinderungen“. Im Wichernhaus leben Menschen mit Behinderungen, die nicht oder noch nicht selbständig leben können. Durch die baulichen Bedingungen ist es möglich, auch Menschen aufzunehmen, die eine Körperbehinderung haben. Unsere



Bewohnerinnen und Bewohner haben feste Bezugsbetreuerinnen. Sie arbeiten werktags außerhalb des Wichernhauses in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, dem Normalisierungsprinzip, Trennung von Wohnen und Arbeiten folgend. Bewohnerinnen und Bewohner, die das Rentenalter erreicht haben oder nicht bzw. noch nicht werkstattfähig sind, nehmen im Wichernhaus an tagesstrukturierenden Maßnahmen teil. Im Hilfeprozess verstehen wir unsere Bewohnerinnen und Bewohner als „Experten in der eigenen Sache“.

4. Standorte

Das Wichernhaus liegt im Gelsenkirchener Stadtteil Resser Mark, umgeben von einem umfangreichen Wald- und Erholungsgebiet. Dennoch ist die Lage nicht abgeschieden. Eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ermöglicht eine rasche Verbindung zu innerstädtischen Fahrtzielen, ebenso wie zu den angrenzenden Städten des Ruhrgebietes.

Die Außenwohngruppen in der Wiedehopfstraße 31 und 33 liegen ebenfalls im Stadtteil Resser Mark am Rande eines Erholungsgebietes. Eine Busverbindung des Nahverkehrsnetzes sorgt für die Anbindung zur Innenstadt. Das Matthias-Claudius-Haus befindet sich in Gelsenkirchen-Horst, Jenbacher Straße 1-3, in Nachbarschaft zu einer Einkaufsstrasse und zum Schlosspark. Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, auch zu angrenzenden Städten, ist gut.



Im Gelsenkirchener Stadtteil Buer befindet sich in einem Wohngebiet unsere Außenwohngruppe „Wandelsweg“. Die Buersche Einkaufsstraße und Erholungsgebiete liegen im Wohnumfeld.

5. Ziele

Unsere Arbeit geschieht auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, in der Verwirklichung seines Auftrages der Nächstenliebe. Unseren Bewohnerinnen und Bewohnern soll in Freiheit und Mitbestimmung eine persönliche Lebensführung ermöglicht werden.

Unser Ziel ist es, Behinderungen oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Bewohnerinnen und Bewohner in die Gesellschaft einzugliedern und sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner haben feste Bezugspersonen, die sie entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten fördern und in der Bewältigung ihrer persönlichen Angelegenheiten unterstützen. Wir wollen unseren Bewohnerinnen und Bewohnern Ruhe, Schutz und Geborgenheit bieten, aber auch Raum und Anreize schaffen, vorhandene Interessen und Stärken soweit wie möglich zu entfalten. Sie sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstverantwortlich und selbständig leben, vorhandene Fähigkeiten



beibehalten und neue Kompetenzen in der Gruppengemeinschaft erlernen. Dazu gehört auch die Hilfestellung bei der Bewältigung von Lebenskrisen und Unterstützung durch therapeutische Maßnahmen.

6. Normalisierungsprinzip

Das Normalisierungsprinzip ist die Leitlinie unserer pädagogischen Arbeit. Ziel ist es, das Leben von erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen in allen Phasen so normal wie möglich zu gestalten.

Das Normalisierungsprinzip durchzieht folgende Phasen:

- Normaler Tagesrhythmus
- Trennung der Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit
- Normaler Jahresrhythmus
- Normale Erfahrungen im Lebenslauf
- Normales Respektieren der Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit geistiger Behinderung (Selbstbestimmung)
- Normales sexuelles Lebensmuster ihrer Kultur
- Normaler wirtschaftlicher Standard und Rechte im Rahmen gesellschaftlicher Gegebenheiten
- Normale Umweltstandards innerhalb der Einrichtungen (vgl. Nirje 1994)

Das Normalisierungsprinzip gilt auch für die Schaffung



normaler Lebensbedingungen von Menschen mit Schwerstbehinderungen.

Das Normalisierungsprinzip hat folgende Adressaten (Systemstufen):

- Die einzelne Person mit geistiger Behinderung (=Primär- oder Mikrosystem)
- Die Institution (=Meso- oder mittleres System)
- Die Gesellschaft (=Makro- oder größtes System) (vgl. Wolfensberger 1986)

Gerade unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Grundgesetzes muss das Normalisierungsprinzip eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Die Anerkennung des Rechts auf Leben und die Berücksichtigung der Würde des Menschen lässt das Normalisierungsprinzip zur Selbstverständlichkeit werden. Unsere Arbeit versteht sich als ein gesellschaftlicher Beitrag, diese Ziele zu erreichen.

Das Normalisierungsprinzip ist kein Handlungskonzept. Es wird durch das Einrichtungskonzept des Wichernhauses umgesetzt. Dort vorgenommene Differenzierungen nach Lebensaltersstufen, Lebensbereichen und Behinderungsformen beinhalten Leitlinien des Normalisierungsprinzips.



7. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung

Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen der Wichernhaus gGmbH als Einrichtungsträger und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die von der Wichernhaus gGmbH zu erbringenden Leistungen hinsichtlich

- des Personenkreises
- der Ziele der Leistungen
- der Art, des Inhalts und des Umfanges der Leistungen
- der personellen Ausstattung und Qualifikation der Beschäftigten
- der räumlichen und sächlichen Ausstattung der betriebsnotwendigen Anlagen

7.2 Personenkreis

Die Wichernhaus gGmbH betreut in der Regel erwachsene Menschen mit geistigen Behinderungen, mit geistigen Behinderungen und einem hohem sozialen Integrationsbedarf, mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen und mit komplexen Mehrfachbehinderungen, die eine nach Art und Intensität besonderen Betreuungsbedarf haben.

Die wesentlichen Leistungsmerkmale für diesen Personenkreis werden nach Leistungstypen differenziert.



Das Betreuungsangebot umfasst folgende Leistungstypen (LT):

- LT 09 Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen
- LT 10 Wohnangebote für Erwachsene mit geistigen Behinderungen und hohem sozialen Integrationsbedarf
- LT 11 Wohnangebote für Erwachsene mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen
- LT 12 Wohnangebote für Erwachsene mit komplexen Mehrfachbehinderungen
- LT 23 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen
- LT 24 Einrichtungsinterne tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene mit Behinderungen in eigenständigen Organisationseinheiten.

7.3 Ziel der Leistung

Das Ziel der angebotenen Leistung ist die Überwindung, Linderung und Verhütung von Verschlimmerung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen des einzelnen behinderten Menschen und seine Eingliederung in die Gesellschaft.

7.4 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die einzelnen Leistungstypen entsprechen den Leistungstypenbeschreibungen des Landesrahmenvertrages und richten sich nach



dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen behinderten Menschen.

Der individuelle Hilfebedarf wird mit Hilfe des „Individuellen Hilfeplanverfahrens“ und des „Metzler Verfahrens“ ermittelt. Aufgabe des „Individuellen Hilfeplanverfahrens“ ist es, schon vor der Aufnahme durch das standardisierte Verfahren unter Mitwirkung des Antragstellers und des örtlichen bzw. überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, den individuellen Hilfebedarf des einzelnen behinderten Menschen zu ermitteln. Ein wesentliches Anliegen des Verfahrens ist es, Antragstellende aktiv in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen. Falls dieses nicht möglich ist, sollte darauf geachtet werden, dass die Überlegungen und Planungen die Akzeptanz des betroffenen Menschen finden.

Ziel ist es, die geeignete Hilfe für den Menschen mit einer Behinderung und seinen spezifischen Fähigkeiten und Bedürfnissen zu finden. Überlegungen und Planungen für den zukünftigen begleitenden Betreuungsprozess finden sich in der abschließenden Ziel- und Maßnahmenplanung wieder.

Das „Metzler Verfahren“ dient zur Erhebung des Hilfebedarfes für die individuelle Lebensgestaltung im Bereich „Wohnen“. Es bildet Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfes und stellt den individuellen Hilfebedarf fest.



Sieben Lebensbereiche eines Menschen werden im „Metzler Verfahren“ abgebildet:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, Kommunikation und Orientierung
- Emotionale und psychische Entwicklung, Gesundheitsförderung und -erhaltung

Für jede Bewohnerin und jeden Bewohner wird ein individueller Hilfeplan erarbeitet, in dem die Förder- und Betreuungsziele festgelegt, überprüft und fortgeschrieben werden. Ein Sozial- und Verlaufsbericht dokumentiert nach Ablauf von zwei Jahren den aktuellen Stand der Entwicklung und dient als Grundlage weiterer Hilfebedarfsermittlungen, die sich dann in einem erneuten individuellen Hilfeplan wiederfinden.

Über die Leistungstypenbeschreibungen hinaus wird im Rahmen der „Individuellen Hilfe- und Förderplanung“ auch „Behandlungspflege“ erbracht. Pflegerische Hilfen, eingebunden in ein ganzheitliches Verständnis, spielen eine wichtige Rolle. Eine Standardleistung in unseren Hilfeprozessen ist die Grundpflege (Allgemeine Pflege).



In unserer Einrichtung nimmt das Durchschnittsalter der Bewohnerinnen und Bewohner und der Schweregrad der Behinderungen, einschließlich zusätzlicher, chronischer Erkrankungen zu. Dadurch wandeln sich auch die Bedürfnisse im Bereich der pflegerischen Maßnahmen. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen der Behandlungspflege (Spezielle Pflege) treten in den Alltag der stationären Behindertenhilfe. Wir stellen durch den Einsatz von Pflegefachkräften eine bedarfsgerechte behandlungspflegerische Versorgung sicher, die die Würde pflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner achtet. Sofern die „Individuelle Förder- und Hilfeplanung“ eine physiotherapeutische Behandlung vorsieht, werden diesbezügliche Vermittlungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbracht.

Unsere Hilfe im Bereich der Behandlungspflege basiert auf der Grundlage der Rahmenempfehlung der Heimaufsichten und der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

Grundsätze unserer Behandlungspflege sind:

- Behandlungspflege bedarf der ärztlichen Anordnung
- Orientierung an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner – Assistenzprinzip
- Qualitätsanforderungen der behandlungspflegerischen Leistungen werden durch unser Qualitätsmanagementsystem dokumentiert und gesichert.



Die ergänzenden, notwendigen Regelungen im Bereich der Struktur- und Prozessqualität zur Behandlungspflege sind im Handbuch unseres Qualitätsmanagementsystems festgelegt.

7.5 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung und die Qualifikation der Mitarbeitenden richten sich nach dem Hilfebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen unserer Einrichtung.

Unter Berücksichtigung des Leistungsangebotes wird eine in Zahl, Funktion und Qualifikation ausreichende personelle Ausstattung gesichert und garantiert.

7.6 Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Die Wichernhaus gGmbH hält für die Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner angemessene bedarfsgerechte Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume einschließlich der erforderlichen Ausstattung vor.

7.7 Qualität der Leistungen

Auf der Grundlage von § 10 Landesrahmenvertrag gelten die Qualitätsmerkmale der Leistungstypenbeschreibungen nach § 2 Absatz 2. Auf den Ebenen von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität setzen wir die Ziele des Landesrahmenvertrages um. Die entsprechende Leistungsdokumentation legen wir dem Sozialhilfeträger vor.



8. Bezugsbetreuung

Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner steht ein Mitarbeitender als Bezugsbetreuerin oder als Bezugsbetreuer zur Seite. Durch die Bezugsbetreuung stellen wir unseren Bewohnerinnen und Bewohnern eine dauerhafte Begleitung zur Seite. Wir gewährleisten dadurch die größtmögliche individuelle Betreuung und Versorgung in unseren Wohngruppen durch Bündelung von Zuständigkeit und Verantwortung. Die Bezugsperson ist Ansprechpartner für die Bewohnerin und den Bewohner, seine Angehörigen, die rechtlichen Betreuungen und andere Fachleute. Sie ist umfassend über die ihr zugeordnete Bewohnerin oder den zugeordneten Bewohner informiert, alle Fäden laufen bei der Bezugsperson zusammen.

Wichtige Aufgaben sind eine aktive Beziehungsgestaltung, durch die Vertrauen entstehen soll, regelmäßige Gespräche, Hilfe und Assistenz bei der Wohnraumgestaltung, Erstellen von Berichten und Dokumentationen, Stellen von Anträgen, Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung, Erstellung und Durchführung der „Individuellen Hilfe- und Förderplanung“. Die Bezugsperson ist hauptverantwortlich für den Einkauf von Dingen für den persönlichen Bedarf und für eine erfüllte Freizeitgestaltung.

Bei der Ernennung der Bezugsmitarbeitenden sind die Bewohnerinnen und Bewohner mit einzubinden. Wünsche, Vorlieben und Neigungen sind wichtige Faktoren bei der



Zuordnung. Die Zufriedenheit der Bewohnerin und des Bewohners mit der Bezugsperson ist durch die Gruppenleitung kontinuierlich zu überprüfen.

Zur Gewährleistung von Präsenz und Kontinuität übernimmt bei längerer Abwesenheit der Bezugsmitarbeitenden eine Stellvertretung die Aufgaben.

9. Fördermaßnahmen

Die Förderung des Sozialverhaltens geschieht durch

- Aufbau eines Gruppenklimas, das durch gegenseitiges Anerkennen, gegenseitige Hilfe, Zugehörigkeits- und Verantwortungsgefühl bestimmt ist
- Angebote gemeinsamer Freizeitgestaltung
- Durchführung von Freizeiten
- Durchführung von Festen und Feiern

Die Förderung der Selbständigkeit geschieht durch

- Beteiligung an der Planung und Durchführung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten
- Selbständigkeit im außerhäuslichen Bereich
- Umgang mit Finanzen
- Erziehung zur Körperpflege
- Sauberhaltung von Zimmer und Kleidung
- Gestaltung der Räumlichkeiten zur Schaffung einer persönlichen Atmosphäre
- Anregung im kreativen Bereich im Rahmen der individuellen, intellektuellen und manuellen Fähigkeiten



10. Partner im Hilfeprozess

Partner im Hilfeprozess sind Eltern, Angehörige, rechtliche Betreuungen, Werkstätten und Schulen. Die Angehörigen als bisherige Kontaktpersonen sollen soweit wie möglich in der Betreuungsarbeit integriert bleiben, damit der Bezug zu bisherigen Lebenskontakten beibehalten wird. Dazu gehören Wochenendbesuche, Besuche der Angehörigen im Hause und Beteiligung an Freizeitaktivitäten. Dies geschieht in Absprache zwischen den Beteiligten. Die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer unserer Bewohnerinnen und Bewohner sind wichtige Partner bei der Gestaltung der Hilfeprozesse. Die vom Amtsgericht zugewiesenen Aufgabenkreise der Betreuungen finden ihren Niederschlag in den Hilfeplänen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle unserer Bewohnerinnen und Bewohner ist unsere Grundlage. Kooperationen und Absprachen mit den Werkstätten und Schulen sind notwendig, um Probleme, die am Arbeitsplatz bzw. in der Schule oder in der Wohngruppe auftreten und zu Störungen führen, gemeinsam aufarbeiten zu können.

11. Wohngruppen

Bewohnerinnen und Bewohner wohnen in Wohngruppen. Die Arbeit der Mitarbeitenden der Wohngruppen wird durch die jeweilige Gruppenleitung organisiert. Die fachliche Begleitung erfolgt durch die Einrichtungsleitung. Die Bewohnerinnen und Bewohner verfügen über Einzel- bzw. Zweibettzimmer.



Die Wohngruppen verfügen über Küchenkombinationen und Essplätze, Sitz- und Fernsehecken, Balkone bzw. Wintergärten und Sanitäreinrichtungen, die den Körperbehinderungen entsprechen. Alle Lebensbereiche, die das gemeinsame Wohnen in der Wohngruppe betreffen, werden nach den Möglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner unter Mithilfe der Mitarbeitenden organisiert. Das beginnt bei der Planung der Gruppendienste, gilt für Gruppentreffen, die das soziale Leben untereinander thematisieren und entscheiden (Gruppenordnung), und endet bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten.

12. Außenwohngruppen

Auch in den Außenwohngruppen wohnen Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam. Die gesamte Organisation von der pädagogischen Hilfeplanung bis zur Sicherstellung der Verpflegung erfolgt durch die Mitarbeitenden der Außenwohngruppen. Verantwortlich ist die jeweilige Gruppenleitung. Die Einrichtungsleitung begleitet die Außenwohngruppen in fachlichen, baulichen und finanziellen Angelegenheiten. Die Bewohnerinnen und Bewohner verfügen über Einzel- bzw. Zweibettzimmer. Jede Außenwohngruppe hat eine komplett eingerichtete Küche zur Selbstversorgung. Neben Ess- und Wohnzimmer verfügen sie über Sanitäreinrichtungen und im Außenbereich über Terrassen und Gärten. Alle hauswirtschaftlichen Tätigkeiten werden in den Außenwohngruppen von den Bewohne-



rinnen und Bewohnern unter Mithilfe der Mitarbeitenden selbst ausgeführt.

Bei Gruppentreffen werden alle anfallenden Tätigkeiten geplant und entschieden. Ziel der individuellen Förderung ist es, einen erhöhten Grad an Selbständigkeit zu erlangen. Schrittweise werden Kompetenzen erworben und die persönliche Verantwortung gesteigert. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen zu einer solidarischen Gruppe zusammen wachsen, die durch gegenseitige Anerkennung und Hilfe gekennzeichnet ist.

13. Freizeitbereich

Neben der Förderung des Sozialverhaltens bietet das Freizeitleben die Möglichkeit, eine positive Lebenseinstellung zu unterstützen, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilnahme am Leben außerhalb des Hauses zu ermöglichen und Eigeninitiative herauszufordern. Der Freizeitbereich ist ein zentraler Bereich des pädagogischen Konzeptes. Die Angebote finden sowohl in den Wohn- bzw. Außenwohngruppen als auch gruppenübergreifend statt und umfassen folgende Aktivitäten:

- Angebote im Haus (Gottesdienste, Schwimmen, Saunieren, Kegeln, Basteln, Theater spielen, Gitarrenabende, Snoozelen, therapeutisches Malen, Gruppenfeiern etc.)
- Externe Angebote (Gottesdienste, Kino, Ausflüge, Stadtfeste etc.)



- Angebote im sportlichen Bereich (hauseigene Fußballfeld, Rad fahren etc.)
- Feste und Feiern
- Gemeinsame Urlaubsfreizeiten

14. Heimbeirat

Das Wichernhaus garantiert seinen Bewohnerinnen und Bewohnern die Mitwirkung durch den Heimbeirat. Neben Bewohnerinnen und Bewohnern haben auch Angehörige oder Vertrauenspersonen sowie Betreuerinnen und Betreuer die Möglichkeit, in den Beirat gewählt zu werden, falls die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Rechte nicht mehr selbständig wahrnehmen können.

Der Heimbeirat wird beteiligt bei

- Leistungs- und Qualitätsverhandlungen
- Planungen von Veranstaltungen
- Planungen von Freizeitgestaltungen
- Verpflegungsfragen
- der Gestaltung des Heimalltages

15. Qualitätssicherung

Das Wichernhaus hat ein Qualitätsmanagementsystem nach der DIN ISO EN 9001/2000 implementiert. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch die Definition von Qualitätsstandards und legen Prozesse in einem Qualitätshandbuch





fest. Das Wichernhaus hat 2003 ein Qualitätszertifikat bekommen und ist 2007 von der Dekra rezertifiziert worden.

Die Küche des Wichernhauses arbeitet nach dem HACCP-Verfahren, einer Lebensmittelverordnung, die Qualitätsstandards sichert.

Das Wichernhaus ist mit dem Ökoprofit-Siegel zertifiziert. Bewohnerinnen, Bewohner und Mitarbeitende berücksichtigen Aspekte des ökologischen und umweltbezogenen Handelns und gehen mit den zur Verfügung stehenden Rohstoffen sparsam und bewusst um.

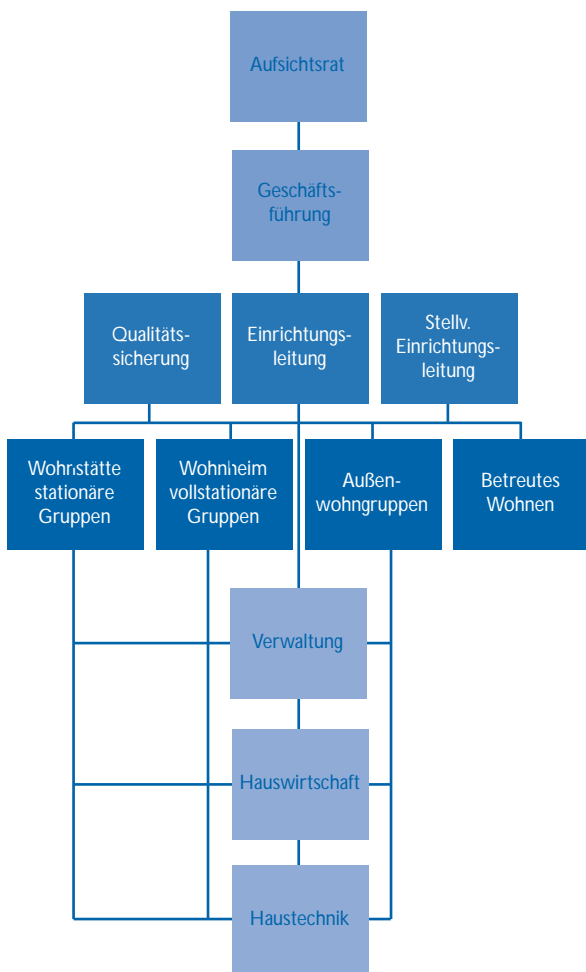
16. Kostenträger

Voraussetzung für die Aufnahme ins Wichernhaus ist die Kostenzusage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen der Wiedereingliederungshilfe oder des örtlichen Sozialamtes, nach der Genehmigung durch ein Clearing-Hilfeplanverfahren. Bei Selbstzahlern ist eine Zahlungsverpflichtung der Betreuung notwendig.





17. Organigramm







Wichernhaus gGmbH
Warendorfer Str. 14
45892 Gelsenkirchen
Tel.: 0209/97617-0 | Fax: 0209/97617-99
Email: info@wichernhaus.com

www.wichernhaus.com